

## SATZUNG



**Allgemeine Bausparkasse  
reg.Gen.m.b.H.**

Lichtensteinstraße 111 - 115  
1091 Wien  
Telefon 01-313 80-0  
Telefax 01-313 80-209

Die Allgemeine Bausparkasse registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung ist auf Grund des Genossenschaftsgesetzes vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 170, errichtet; für sie gilt folgende

## **SATZUNG**

### **§ 1 Firma und Sitz der Genossenschaft**

1. Die Firma der Genossenschaft lautet: Allgemeine Bausparkasse registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.
2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Wien. Sie ist berechtigt, auch an anderen Orten Österreichs Zweig-, Geschäfts- bzw. Beratungsstellen zu errichten.

### **§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

1. Zweck des Unternehmens ist die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft der Genossenschaftsmitglieder durch den Betrieb einer Bausparkasse.
2. Im Gegenstand des Unternehmens ist die Genossenschaft zur Erreichung ihres Zweckes als Bausparkasse berechtigt,
  - a) die Geschäfte gemäß § 1 und § 2 des Bausparkassengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu betreiben;
  - b) mit Beschränkung auf ihre Mitglieder Darlehen zu gewähren;
  - c) Darlehen und Kredite aufzunehmen sowie zur Deckung hierfür grundbücherlich sichergestellte Darlehensforderungen im Zessionswege weiterzugeben;
  - d) flüssige Mittel nach Maßgabe erforderlicher Vorsorge und voraussichtlichen Bedarfes bei Kreditunternehmungen, die öffentlicher Rechnungslegung unterworfen sind, zu veranlassen;
  - e) Zweig-, Geschäfts- bzw. Beratungsstellen zu errichten und zu betreiben, die zur Betreuung der Bausparer, Gewinnung neuer Bausparer, Beratung von Darlehensinteressenten und Darlehensnehmern sowie zur Erfüllung der sonstigen Aufgaben der Genossenschaft dienen;
  - f) Beteiligungen an juristischen Personen des Handels-, des Genossenschafts- oder des Vereinsrechtes oder an Personengesellschaften des Handelsrechtes einzugehen, wenn dadurch der Betrieb des Bauspargeschäftes gefördert wird und die Haftung der Bausparkasse durch die Rechtsform des Unternehmens beschränkt ist.

### **§ 3 Aufnahme von Mitgliedern**

1. Mitglieder der Genossenschaft können werden: physische Personen, Personengesellschaften und juristische Personen.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Darin sind Name, Beruf, Wohnsitz und Geburtsdatum des Beitretenden sowie die Anzahl der von ihm zu übernehmenden Geschäftsanteile anzugeben. Der Beitretende hat ausdrücklich zu bestätigen, dass er die Bestimmungen der Satzung als für ihn gültig zur Kenntnis nimmt.
3. Der Beitritt wird mit dem Tage der Beitrittserklärung wirksam, wenn nicht innerhalb von 14 Arbeitstagen ab deren Einlangen vom Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes die Aufnahme in die Genossenschaft abgelehnt wird. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Dies gilt sinngemäß auch für die Nachzeichnung von Geschäftsanteilen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Austritt aus der Genossenschaft – Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft aufkündigen. Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres vorgenommen werden und ist mittels eingeschriebenen Briefes mindestens drei Monate

vorher der Genossenschaft zur Kenntnis zu bringen. Ist ein Mitglied Darlehensnehmer, bewirkt die Aufkündigung der Mitgliedschaft die sofortige Fälligkeit seines Darlehens. Dies ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen.

2. Ein Mitglied kann seine Geschäftsanteile samt dem sich daraus ergebenden Guthaben mittels schriftlicher Übereinkunft einem anderen übertragen und hiedurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird oder bereits Mitglied ist. Das übertragende Mitglied bleibt subsidiär in Haftpflicht. Die Übertragung bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
3. Ausschließung aus der Genossenschaft – Die Ausschließung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft, insbesondere als Darlehensnehmer, nicht nachkommt, oder wenn sein Verhalten geeignet ist, die Genossenschaft wirtschaftlich bzw. in ihrem Ansehen zu schädigen.
4. Die Ausschließung erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist dem Betroffenen vom Vorstand unter kurzer Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen, worauf binnen 14 Arbeitstagen nach Beschlusszustellung beim Vorstand schriftlicher Einspruch an den Aufsichtsrat eingebracht werden kann.
5. Der Aufsichtsrat hat innerhalb von drei Monaten über den Einspruch zu entscheiden und das betroffene Mitglied schriftlich zu verständigen.
6. Ein ausgeschlossenes Mitglied scheidet mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Ausschließung rechtsgültig wurde, aus der Genossenschaft aus. Die Mitgliedsrechte eines ausgeschlossenen Mitgliedes erlöschen, unbeschadet seiner weiteren Haftung, zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Ausschließung.
7. Ableben eines Mitgliedes – Im Falle des Todes gilt ein Mitglied mit dem Ende des Geschäftsjahres als ausgeschieden, in dem der Tod eingetreten ist. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Mitgliedschaft des verstorbenen Mitgliedes durch die Verlassenschaft oder durch eingetretene Erben fortgesetzt. Für mehrere Erben kann das Stimmrecht nur durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
8. Auflösung einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person – Wird eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, die Mitglied der Genossenschaft ist, aufgelöst, so gilt sie mit dem Ende des Geschäftsjahres als ausgeschieden, in dem die Auflösung erfolgt ist.

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt,

1. an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung zu stellen, mitzustimmen, zu wählen und bei Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen gewählt zu werden,
2. im Sinne der Satzung bei Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken,
3. die Einrichtungen der Genossenschaft im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen zu benutzen,
4. vor Genehmigung der Bilanz durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der hierzu vom Aufsichtsrat getroffenen Feststellungen zu verlangen,
5. nach Maßgabe der Satzung am Geschäftsgewinn teilzunehmen.

## § 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

1. den Bestimmungen der Satzung nachzukommen,
2. bei Aufnahme in die Genossenschaft eine, der allgemeinen Rücklage zufließende Beitrittsgebühr, deren Höhe vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt wird, und die damit anfallenden, öffentlichen Abgaben zu entrichten,
3. mindestens einen Geschäftsanteil zu erwerben und unverzüglich einzuzahlen,
4. bei Beanspruchung eines Darlehens sowie weitere Geschäftsanteile zu erwerben, wie vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Berücksichtigung des Darlehensumfanges als Voraussetzung für die Darlehensgewährung festgelegt werden,
5. für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft im Falle der Liquidation oder des Konkurses außer mit seinen Geschäftsanteilen noch mit einem weiteren Betrage in der selben Höhe die Haftung zu übernehmen.

## § 7 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Generalversammlung.

## § 8 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis vier Personen, die in dieser Funktion hauptberuflich Dienstnehmer der Genossenschaft sein müssen.
2. Vorstandsmitglieder sind von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über Vorschlag des Aufsichtsrates aus den hierfür geeigneten physischen Mitgliedern der Genossenschaft auf die Dauer einer Funktionsperiode zu wählen, die nach fünf Geschäftsjahren seit der Wahl in jener Generalversammlung endet, in der über die Entlastung der Vorstandsmitglieder zu beschließen ist, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitzurechnen ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Ist ein Vorstandsmitglied dauernd verhindert, seine Funktion auszuüben oder scheidet es vor Ablauf seiner Funktionsperiode aus, hat der Vorstand den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich hierüber zu informieren.
4. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter den zur Beschlussfassung des Vorstandes erforderlichen Mindestumfang, hat der Aufsichtsrat einen vorläufigen Vertreter des fehlenden Vorstandsmitgliedes nach Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einzusetzen und ehestens eine Generalversammlung zwecks Ersatzwahl einzuberufen. Die Funktionsdauer ersatzweise gewählter Vorstandsmitglieder endet mit der Funktionsperiode des jeweils ersetzten Vorstandsmitgliedes.
5. Ein Vorstandsvorsitzender wird aus den Vorstandsmitgliedern vom Aufsichtsrat nach Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer seiner Funktion im Vorstand bestimmt. Außerdem kann der Aufsichtsrat ebenso einen Stellvertreter für den Vorstandsvorsitzenden bestimmen.

6. Über die Berechtigung zur Führung des Berufstitels „Direktor“ durch Vorstandsmitglieder bzw. „Generaldirektor“ durch den Vorstandsvorsitzenden befindet der Aufsichtsrat nach Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Für die Mitglieder des Vorstandes bildet das Protokoll, in dem ihre Wahl und deren Annahme beurkundet sind, die Legitimation.

## § 9 Dienstverhältnis mit Vorstandsmitgliedern

1. Nach der erstmaligen Wahl hat der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, mit dem gewählten Vorstandsmitglied einen schriftlichen Dienstvertrag abzuschließen. Bei Lösung des Dienstverhältnisses mit der Genossenschaft scheidet das betreffende Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus.
2. Vorstandsmitglieder haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft auch nach Beendigung ihrer Funktion zu wahren.

## § 10 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft in eigener Verantwortung nach jenen Richtlinien zu führen, die sich dafür aus Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und Beschlüssen des Aufsichtsrates sowie der Generalversammlung ergeben.
2. Der Vorstand hat für sich eine Geschäftsordnung zu erstellen, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf und von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterfertigen ist. Darin sind die Obliegenheiten des Vorstandes näher zu regeln.
3. Zu welchen Angelegenheiten Beschlüsse des Vorstandes der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, ist in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzuhalten. Jedemfalls ist die Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Belangen erforderlich:
  - a) Geschäftsordnung für den Vorstand,
  - b) Festsetzung allgemeiner Grundsätze und Ziele der Unternehmensführung,
  - c) Bestellung von Prokuristen,
  - d) Begründung und Auflösung von Beteiligungen,
  - e) Festsetzung der Beitrittsgebühr für die Aufnahme von Mitgliedern,
  - f) Festsetzung erhöhten Erwerbes von Geschäftsanteilen als Voraussetzung für die Gewährung von Darlehen in Abhängigkeit vom Darlehensumfang.
4. Der Vorstand hat allen Angelegenheiten der Genossenschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zuzuwenden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben über Aufforderung des Aufsichtsrates, soweit nicht Belange ihres Dienstverhältnisses mit der Genossenschaft beraten werden, an Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teilzunehmen und Auskünfte auf Fragen der Aufsichtsratsmitglieder hinsichtlich aller Geschäfte der Genossenschaft zu erteilen.

## § 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstandsvorsitzende hat zumindest einmal monatlich mit schriftlicher Einladung sämtliche Vorstandsmitglieder zu einer Vorstandssitzung einzuberufen und hierfür die Tagesordnung vorzuschlagen.
2. Die Einberufung von Vorstandssitzungen kann außerdem von jedem Vorstandsmitglied unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten beantragt werden. Derartigen Anträgen ist binnen sieben Arbeitstagen zu entsprechen.

3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist zur Teilnahme an Vorstandssitzungen, jedoch ohne Stimmrecht, ebenfalls schriftlich einzuladen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. An der Beratung und Beschlussfassung von Angelegenheiten, die sich auf persönliche Belange von Vorstandsmitgliedern, deren Ehegatten, Lebensgefährten, Kindern (auch Wahl- und Pflegekindern) beziehen, darf das betroffene Vorstandsmitglied nicht teilnehmen.
7. Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind in Protokollen festzuhalten. Die Protokolle sind von allen Vorstandsmitgliedern zu unterfertigen. Sämtliche Protokolle eines Jahres sind mit fortlaufenden Nummern sowie auf jeder Seite mit Kontrollunterschriften aller Vorstandsmitglieder zu versehen, nach Jahresabschluss zu binden und am Sitz der Genossenschaft aufzubewahren.

## § 12 Vertretung und Zeichnung der Genossenschaft

1. Die Genossenschaft wird vom Vorstand vertreten. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung auch Prokuristen und in gesonderten Geschäftsbereichen Bevollmächtigte einsetzen.
2. Die Abgabe von Willenserklärungen und die Zeichnung für die Genossenschaft erfolgen durch zwei Vorstandsmitglieder, durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen. Ohne in diese Vertretungsbefugnis einzugreifen, können schriftliche Äußerungen der Genossenschaft gegenüber ihren Mitgliedern und Kunden im Rahmen sachlich abgegrenzter Arbeitsbereiche auch von gesonderten Handlungsbevollmächtigten, gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen, unterzeichnet werden.
3. Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass die zeichnenden Vorstandsmitglieder, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten dem wie immer geschriebenen oder vorgedruckten Firmenwortlaut ihre Unterschrift beisetzen. Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte zeichnen mit einem auf die Prokura bzw. auf die Vollmacht hinweisenden Zusatz.
4. Unterschriften aller für die Genossenschaft zeichnungsberechtigten Personen sind in einem Unterschriftenverzeichnis zusammenzufassen, mit Hinweisen auf die Funktion der Unterfertigten zu versehen und am Sitz der Genossenschaft sowie in deren Geschäftsstellen ständig zum Aushang zu bringen.

## § 13 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs bis zwölf Personen, die von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus den physischen Mitgliedern der Genossenschaft zu wählen sind, und aus den gemäß Arbeitsverfassungsgesetz delegierten Arbeitnehmervertretern.
2. Für jedes von der Generalversammlung zu besetzende Mandat sind schriftliche Wahlvorschläge spätestens sieben Arbeitstage vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft beim Vorstand zur Weiterleitung an den Vorsitzenden der Generalversammlung einzubringen. Solche Vorschläge können von jedem Mitglied eingebracht werden. Dienstnehmer der Genossenschaft sind von der Wählbarkeit in den Aufsichtsrat ausgeschlossen. Vorstandsmitglieder können erst nach Beendigung ihrer Funktion im Vorstand und nach Entlastung durch die Generalversammlung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

3. Die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates erfolgt auf die Dauer einer Funktionsperiode, die mit jener Generalversammlung endet, in der nach drei Geschäftsjahren seit der Wahl über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder zu beschließen ist, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitzurechnen ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Mitglieder des Aufsichtsrates können vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen ihrer Funktion enthoben werden. Anträge hierauf sind samt Begründung in schriftlicher Form spätestens sieben Arbeitstage vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft einzubringen.
5. Sinkt die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter den satzungsgemäßen Mindestumfang, hat der Vorstand ehestens eine Generalversammlung zwecks Ersatzwahl einzuberufen. Die Funktionsdauer ersatzweise gewählter Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Funktionsperiode des jeweils ersetzten Aufsichtsratsmitgliedes.
6. Der Aufsichtsrat wählt jedes Jahr unmittelbar nach der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (=Präsidenten), einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden sowie einen Schriftführer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahlen haben geheim, aufgrund von Wahlvorschlägen aus dem Kreise der Aufsichtsratsmitglieder, zu erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als Gegenstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der jeweilige Antrag als abgelehnt.
7. Sollten unmittelbar nach der ordentlichen Generalversammlung mangels ausreichender Unterstützung entsprechender Wahlvorschläge keine gültigen Beschlüsse über die innerhalb des Aufsichtsrates zu besetzenden Funktionen zustande kommen, sind spätestens in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates neuerliche Wahlen durchzuführen. Bis zur Entscheidung über die weitere Besetzung der Funktionen sind sie von den zuletzt hiefür gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates wahrzunehmen, soweit diese im Aufsichtsrat verbleiben.
8. Die Stellvertreter des Aufsichtsrats-Vorsitzenden haben mit Einsatz in der Reihenfolge ihrer Funktion alle Aufgaben des Aufsichtsrats-Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung des jeweils zu Vertretenden und bei dessen vorzeitigem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat für die Zeit bis einschließlich der nächsten ordentlichen Generalversammlung wahrzunehmen.
9. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates bildet das Protokoll, in dem ihre Wahl und deren Annahme beurkundet sind, die Legitimation.

## § 14 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Genossenschaft zu überwachen und dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden. Er kann zu diesem Zweck vom Vorstand jederzeit Informationen über alle Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen, in die Bücher und Schriften einsehen und die Kassenbestände kontrollieren.
2. Der Aufsichtsrat hat für sich eine Geschäftsordnung zu erstellen, die der Zustimmung der Generalversammlung bedarf und von den Mitgliedern des Aufsichtsrates zu unterfertigen ist. Die Geschäftsordnung hat die Obliegenheiten des Aufsichtsrates näher zu regeln.
3. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, aus seiner Mitte Ausschüsse zur Behandlung einzelner Geschäftsbereiche zu bilden und diesen auch die Entscheidungsbefugnis zu erteilen. Die Geschäftsordnungen dieser Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat festgelegt.
4. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und Vorschläge zur Verwendung des Bilanzgewinnes bzw. zur Deckung von Verlusten zu prüfen und darüber sowie über seine Tätigkeit der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses

Bericht zu erstatten. Der Aufsichtsrat kann seiner Verpflichtung zur Prüfung des Jahresabschlusses durch Einsatz hierfür geeigneter, aufsichtsbehördlich anerkannter, sachverständiger Prüfer entsprechen, wird jedoch durch deren Tätigkeit nicht von seiner gesetzlichen Verantwortung entbunden.

5. Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn er dies nach Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Interesse der Genossenschaft für erforderlich hält. Sofern die Generalversammlung beschließt, gegen Vorstandsmitglieder Prozesse zu führen, kann der Aufsichtsrat ermächtigt werden, die Genossenschaft in derartigen Auseinandersetzungen zu vertreten. Es obliegt dem Aufsichtsrat, über alle Belange des Dienstverhältnisses von Vorstandsmitgliedern mit der Genossenschaft zu entscheiden.
6. Der Aufsichtsrat hat der Generalversammlung Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern zu unterbreiten. Derartige Vorschläge bedürfen gesonderter Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder vorläufig von ihren Funktionen entheben, sofern er dies nach Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen für erforderlich hält. In diesem Fall sowie bei Beschlussunfähigkeit des Vorstandes hat der Aufsichtsrat für die einstweilige Fortführung der Geschäfte Vorkehrungen zu treffen und ehestens eine Generalversammlung zwecks letztllicher Entscheidung über die weitere Vorgangsweise einzuberufen.
7. Alle Mitglieder des Aufsichtsrates sind verpflichtet, die Kenntnisnahme von Berichten über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie von Berichten über Prüfungen im Sinne des Revisionsgesetzes mit Unterfertigung zu bestätigen.
8. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft auch nach Beendigung ihrer Funktion zu wahren.

## § 15 Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die Mitglieder des Aufsichtsrates, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, zumindest einmal im Vierteljahr, zu Sitzungen des Aufsichtsrates schriftlich einzuladen und hiefür die Tagesordnung vorzuschlagen.
2. Die Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrates kann auch vom Vorstand oder von mindestens der Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten beantragt werden. Derartigen Anträgen ist binnen sieben Arbeitstagen vom Vorsitzenden durch den Versand schriftlicher Einladungen unter Festsetzung des Sitzungstermines innerhalb von vierzehn Arbeitstagen ab der Einladung zu entsprechen.
3. Der Aufsichtsrat ist bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, darin wenigstens die Hälfte der durch die Generalversammlung gewählten Mitglieder und wenigstens die Hälfte der gemäß Arbeitsverfassungsgesetz delegierten Arbeitnehmervertreter, sowie bei Anwesenheit seines Vorsitzenden beschlussfähig.
4. An der Beratung und Beschlussfassung von Angelegenheiten, die sich auf persönliche Belange von Aufsichtsratsmitgliedern, deren Ehegatten, Lebensgefährten, Kindern (auch Wahl- und Pflegekindern) beziehen, darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied nicht teilnehmen.
5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden bzw. durch Vollmacht vertretenen Aufsichtsratsmitglieder. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Gegenstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann mit schriftlicher Bevoll-

mächtigung jeweils ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied bei Abstimmungen in Sitzungen des Aufsichtsrates vertreten. Über Wahlen, Wahlvorschläge an die Generalversammlung, den Einsatz von vorläufigen Vertretern fehlender Vorstandsmitglieder und über die vorläufige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist geheim abzustimmen. Die vorläufige Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern für sonstige Beschlussfassungen auch nur von einem Mitglied des Aufsichtsrates geheime Abstimmung beantragt wird, ist nach diesem Antrag zu verfahren.

6. Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch auf der Grundlage schriftlich eingeholter Abstimmung gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Beschlüsse, die eine qualifizierte Mehrheit erfordern oder von geheimer Abstimmung ausgehen, können nicht auf schriftlichem Weg gefasst werden.
7. Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse sind in Protokollen festzuhalten. Schriftlich herbeigeführte Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter als Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterfertigen und jeweils unverzüglich in Abschrift allen Mitgliedern des Aufsichtsrates zuzuleiten. Sämtliche Protokolle eines Jahres sind mit fortlaufenden Nummern sowie auf jeder Seite mit Kontrollunterschriften des Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung zu versehen, nach Jahresabschluss zu binden und am Sitz der Genossenschaft aufzubewahren.

## § 16 Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen. Dagegen haben sie Anspruch auf den Ersatz barer Auslagen und die Gewährung einer Vergütung für den Zeitaufwand zugunsten der Genossenschaft.
2. Über das Ausmaß der Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder entscheidet die Generalversammlung.

## § 17 Einberufung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Genossenschaft. Sie kann als ordentliche Generalversammlung durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen werden.
2. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Tagesordnung hiefür ist vom einberufenden Organ festzulegen.
3. Außerordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf jederzeit auf Beschluss des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder der ordentlichen Generalversammlung einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verpflichtet, wenn diese von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Anführung des Zweckes und der Gründe beantragt wird. Der Antrag hat ein Verzeichnis der dafür eintretenden Mitglieder und deren Unterschriften zu enthalten.
4. Die Einberufung von Generalversammlungen erfolgt mindestens vierzehn Arbeitstage vor dem Versammlungstermin unter genauer Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung durch Aushang der Einladung am Sitz der Genossenschaft und durch Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder in der Verbandszeitschrift des Österreichischen Genossenschaftsverbandes (Schulze-Delitzsch).

5. In der Einladung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen, dass Beschlüsse nur zu den in der Tagesordnung angeführten Gegenständen gefasst werden können. Hievon sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung mit bestimmter Tagesordnung ausgenommen. Bei beabsichtigten Satzungsänderungen ist in der Einladung deren wesentlicher Inhalt anzugeben.
6. In der Einladung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen, dass im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung nach Abwarten einer Stunde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, beschlossen werden kann.
7. Die Generalversammlung kann außer am Sitz der Genossenschaft an jedem Ort in Österreich stattfinden, der Sitz eines ordentlichen Gerichtes ist.
8. Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind grundsätzlich nur Mitglieder der Genossenschaft oder deren bevollmächtigte bzw. gesetzliche Vertreter berechtigt. Inwieweit sonstige Personen, jedenfalls ohne Stimmrecht, Zutritt zur Generalversammlung erhalten, entscheidet der Vorsitzende der Generalversammlung.

## § 18 Stimmrecht in der Generalversammlung

1. Jedes Mitglied der Genossenschaft hat in der Generalversammlung pro gezeichnetem Geschäftsanteil eine Stimme.
2. Das Stimmrecht wird im Falle physischer Personen durch die Mitglieder persönlich, für Personengesellschaften oder juristische Personen durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Jedes Mitglied kann mit schriftlicher Vollmacht höchstens ein weiteres Mitglied vertreten. Auch bevollmächtigte bzw. gesetzliche Vertreter, die nicht selbst Mitglieder sind, können höchstens ein Mitglied vertreten.
3. Die Abstimmung erfolgt in der Generalversammlung grundsätzlich mit Verwendung von Stimmzetteln, sofern vom Vorsitzenden nicht eine andere Art der Abstimmung, wie Handaufheben oder Aufstehen, angeordnet wird. Ergibt die bei Abstimmung nach solchen Anordnungen des Vorsitzenden durchzuführende Gegenprobe, dass der Beschluss nicht ohne Gegenstimmen gefasst werden kann, ist unverzüglich mit Verwendung von Stimmzetteln über denselben Antrag neuerlich abzustimmen. Bei Wahlen hat die Abstimmung stets mit Stimmzetteln zu erfolgen.
4. Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind die abgegebenen Stimmen zu zählen. Stimmenthaltungen in Form abgegebener Stimmzettel ohne Hinweis auf Befürwortung oder Ablehnung des Antrages oder ohne von den Stimmentzählern erkennbare Entscheidung gelten als Gegenstimmen.

## § 19 Vorsitz in der Generalversammlung

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Sind der Vorsitzende des Aufsichtsrates und, nach Betrauung in der Reihenfolge ihrer Funktionen, auch seine beiden Stellvertreter verhindert, kann jedes andere Mitglied der Genossenschaft vom Aufsichtsrat mit dem Vorsitz in der Generalversammlung betraut werden.
2. Der Vorsitzende hat vor Eingang in die Tagesordnung der Generalversammlung aus den Mitgliedern einen Schriftführer, zwei Protokollbeglaubiger und zwei Stimmentzähler zu bestellen.

## § 20 Beschlussfassung in der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel

aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend oder vertreten, kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer Stunde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, beschlossen werden.

2. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen nach Maßgabe entsprechend von den Stimmentzählern zu erkennender Stimmzettel gelten als abgegebene Gegenstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der jeweilige Antrag als abgelehnt. Erhalten bei Wahlen zwei oder mehrere Wahlvorschläge zur Besetzung derselben Funktion in erster Abstimmung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist eine Stichwahl zwischen jenen beiden Kandidaten, die auf sich die höchsten Stimmenzahlen vereinigt haben, vorzunehmen.
3. In folgenden Angelegenheiten bedürfen Beschlüsse der Generalversammlung einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen:
  - a) Änderung oder Ergänzung der Satzung,
  - b) Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft,
  - c) Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

## § 21 Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung

1. In der Generalversammlung üben die Mitglieder ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft aus.
2. Der Generalversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderung und Ergänzung der Satzung,
  - b) Wahlen in den Vorstand und in den Aufsichtsrat,
  - c) Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - d) Bestellung des Jahresabschluss-Prüfers,
  - e) jährliche Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
  - f) Verwendung von Bilanzgewinnen,
  - g) Deckung von Verlusten,
  - h) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
  - i) Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates,
  - j) Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
  - k) Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft,
  - l) Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
  - m) Anschluss an Verbände sowie Beendigung dementsprechender Mitgliedschaften.

## § 22 Protokollierung der Generalversammlung

1. Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und den Protokollbeglaubigern zu unterzeichnen und mit den dazugehörigen Anlagen, wie den Belegexemplaren der Einladung samt Tagesordnung und den Nachweisen für die ordnungsgemäße Einberufung, am Sitz der Genossenschaft aufzubewahren.
2. Die Einsichtnahme in die Protokolle über die Generalversammlung ist jedem Mitglied der Genossenschaft und gesetzlich hiezu Ermächtigten vom Vorstand zu gewähren.

## § 23 Geschäftsanteile an der Genossenschaft

1. Ein Geschäftsanteil beträgt EUR 8,-, in Worten: Euro acht, und ist von jedem Mitglied bei Aufnahme zu erwerben und unverzüglich einzuzahlen.
2. Die Beteiligung eines Mitgliedes an der Genossenschaft mit mehreren Geschäftsanteilen ist zulässig. Mitglieder der Genossenschaft, die mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligt

werden sollen, haben hierüber eine schriftliche Erklärung abzugeben. Die Annahme der Zeichnung oder Nachzeichnung von Geschäftsanteilen mit einem höheren Gesamtbetrag als EUR 10.000,- durch ein Mitglied der Genossenschaft bedarf der gesonderten Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie seiner Stellvertreter.

3. Die auf Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen abzüglich allfälliger Verlustanteile bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes. Geschäftsguthaben können weder abgetreten noch verpfändet noch gegen Darlehensverpflichtungen des Mitgliedes aufgerechnet werden. Die Geschäftsguthaben haften für etwaige Ausfälle der Genossenschaft.
4. Die Auszahlung von Geschäftsguthaben darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied aus der Genossenschaft ausgeschieden ist, erfolgen. Geschäftsguthaben ausgeschiedener Mitglieder, die nicht binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit beansprucht werden, verfallen zugunsten der allgemeinen Rücklage.

## § 24 Allgemeine und besondere Rücklagen

1. Zur Deckung etwaiger Verluste dient die allgemeine Rücklage.
2. Die allgemeine Rücklage wird gebildet durch:
  - a) die Beitrittsgebühren,
  - b) Zuweisungen aus dem Reingewinn, die mindestens zehn Prozent desselben betragen müssen,
  - c) Dividendenbeträge, die binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht behoben werden,
  - d) Geschäftsguthaben ausgeschiedener Mitglieder, die nicht binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit beansprucht werden.
3. Die Generalversammlung kann neben der allgemeinen Rücklage noch besondere Rücklagen bilden, die für bestimmte Zwecke gebunden oder der Verfügung durch die Generalversammlung vorbehalten sind.
4. Aus der Genossenschaft ausscheidende Mitglieder haben keinen wie immer gearteten Anspruch auf die Rücklagen der Genossenschaft.

## § 25 Haftung der Mitglieder

1. Jedes Mitglied haftet für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft im Falle der Liquidation oder des Konkurses mit seinen Geschäftsanteilen bzw. mit dem entsprechenden Geschäftsguthaben.
2. Außerdem haftet jedes Mitglied mit einem weiteren Betrag in der selben Höhe seiner Geschäftsanteile.

## § 26 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung als Jahresabschluss zu erstellen und samt einem Geschäftsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses hat der Vorstand auch Vorschläge über Rücklagenveränderungen und über die Höhe des Bilanzgewinnes und -verlustes zu erstatten (Vorschlag über die Ergebnisverwendung).
3. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung maßgebend.
4. Anlässlich der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung ist der Jahresabschluss am Sitz der Genossenschaft zur Einsichtnahme für die Mitglieder aufzulegen.

5. Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht samt den Bemerkungen des Aufsichtsrates über dessen Prüfung und den Vorschlag über die Ergebnisverwendung der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
6. Der Jahresabschluss ist nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom Vorstand im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder in der Verbandszeitschrift „Die gewerbliche Genossenschaft“ zu veröffentlichen.

## § 27 Verwendung von Bilanzgewinnen

1. Von dem erzielten Bilanzgewinn sind zunächst zehn Prozent der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
2. Die Generalversammlung kann die Ausschüttung einer Dividende an die Mitglieder bis zum Höchstbetrage von sechs Prozent des ein volles Geschäftsjahr bestehenden Geschäftsanteiles beschließen.
3. Dividenden, die binnen drei Jahren ab Beschluss der Generalversammlung nicht beansprucht werden, sind der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
4. Über die Verwendung des nach Zuweisung an die allgemeine Rücklage und der Ausschüttung von Dividenden allenfalls noch verbleibenden Bilanzgewinnes bestimmt die Generalversammlung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben der Genossenschaft.

## § 28 Deckung von Verlusten

1. Ein allfälliger Verlust kann mit Beschluss der Generalversammlung auf neue Rechnung vorgetragen werden. Gewinne in den Folgejahren sind primär zur Abdeckung von Verlustvorträgen zu verwenden.
2. Der Verlust kann auch von Rücklagen abgebucht werden. Sind keine ausreichenden Rücklagen vorhanden, ist der Verlust mit Beschluss der Generalversammlung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder anteilig abzuschreiben.

## § 29 Auflösung und Liquidation

1. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch:
  - a) Beschluss der Generalversammlung,
  - b) Eröffnung des Konkursverfahrens,
  - c) aufsichtsbehördliche Maßnahmen im Rahmen der Bestimmungen über den Betrieb einer Bausparkasse.
2. Die Liquidation der Genossenschaft erfolgt, wenn von der Generalversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt werden, durch den Vorstand nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Über ein danach allenfalls noch verbleibendes Restvermögen der Genossenschaft beschließt die letzte Generalversammlung.

## § 30 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch Anschlag in den Geschäftsräumen am Sitz der Genossenschaft sowie in allen Geschäftslokalen und durch Veröffentlichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder in der Verbandszeitschrift des Österreichischen Genossenschaftsverbandes (Schulze-Delitzsch).
2. Bei Anschlag von Bekanntmachungen in den Geschäftsräumen am Sitz der Genossenschaft und allen Geschäftslokalen sind der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme anzumerken. Mit dem Tag des Aushanges beginnt der Fristenlauf.

